

Anhang IV der Richtlinien für die Erlangung der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik

Prüfungsreglement

1 Präambel

- a Dieses Reglement regelt die Prüfung zum Erwerb der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik (nachfolgend Fachanerkennung genannt).
- b Das Ziel ist zu überprüfen, ob die Kandidierenden die wesentlichen Grundlagen ihres Faches gemäss Stoffkatalog kennen und sie in der Praxis anzuwenden verstehen. Des Weiteren wird überprüft, ob die Kandidierenden ihre gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten, eigenverantwortlich und selbständig wahrnehmen können.
- c Das vorliegende Prüfungsreglement regelt die Rechte und Pflichten der Prüfungskommission und der Kandidierenden.

2 Zuständigkeiten

- a Der Vorstand der SGSMP legt das Prüfungsreglement fest.
- b Die Fachanerkennungskommission stellt eine Prüfungskommission zusammen und benennt aus ihrer Mitte deren Vorsitzende/Vorsitzenden.
- c Die Vorsitzende/der Vorsitzenden der Prüfungskommission lädt die Experten der Prüfungskommission zur Prüfung ein.
- d Die Prüfungskommission hat die Oberaufsicht über die Prüfung inne. Sie entscheidet über das Bestehen der Prüfung, begründet schriftlich das Nichtbestehen einer Prüfung und ist für die Pflege, Erweiterung und Qualitätssicherung der Auswahl an Prüfungsfragen zuständig.
- e Die Fachanerkennungskommission überprüft die Eingangsqualifikationen für die Weiterbildung der Kandidierenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzender der Fachanerkennungskommission stellt die Liste der einzuladenden Kandidierenden zusammen.
- f Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Kandidierenden ein, verwaltet die Anmeldungen, stellt die Prüfungsunterlagen zusammen, organisiert die Prüfung, leitet die Prüfung (schriftlich und mündlich), korrigiert den Multiple-Choice-Teil der schriftlichen Prüfung, erstellt ein Protokoll der mündlichen Prüfung und meldet die Ergebnisse dem Vorstand der SGSMP und der Fachanerkennungskommission.
- g Die Kassiererin/der Kassier der SGSMP fordert die Bezahlung der Prüfungsgebühren an und überwacht den Zahlungseingang.
- h Die/der Vorsitzende der Fachanerkennungskommission erstellt die Zertifikate und leitet sie den Absolventen zu.

3 Prüfungskommission

- a Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission besitzt die Fachanerkennung.
- b Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sollte sich folgendermassen zusammensetzen:
 - Medizinische Physik (Radio-Onkologie): 2 – 3 Vertreter
 - Medizinische Physik (Radiodiagnostik, Nuklearmedizin): 1 – 2 Vertreter
 - Strahlenschutz: 1 Vertreter
 - Strahlenbiologie: 1 Vertreter
 - Klinische Radio-Onkologie: 1 Vertreter
 - Klinische Bildgebung (Radiodiagnostik, Nuklearmedizin): 1 Vertreter
- c Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder (darunter eine weitere Medizinphysikerin/ein weiterer Medizinphysiker mit Fachanerkennung) anwesend sind.

4 Zulassung

- a Alle Kandidierenden, welche die Zugangsvoraussetzungen für die Fachanerkennung gemäss den Richtlinien erfüllen und ihre Weiterbildung bis zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen haben, sind zugelassen.
- b Da Prüfungen nur einmal im Jahr durchgeführt werden (normalerweise in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November), können auf Antrag auch Kandidierende zugelassen werden, welche die Zulassungsvoraussetzungen absehbar bis spätestens sechs Monate nach dem Prüfungstermin erfüllen. Das Zertifikat wird in diesem Fall zum Datum der Prüfung erstellt aber erst ausgehändigt sobald die Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.
- c Die/der Vorsitzende der Fachanerkennungskommission teilt die Zulassung zur Prüfung der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mit.

5 Art und Umfang der Prüfung

- a Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- b Der schriftliche Teil dauert drei Stunden und setzt sich zusammen aus 40 Multiple Choice- und 5 Freitextfragen, die in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten werden. Die Beantwortung der Freitextfragen muss auf Deutsch, Französisch, oder Englisch erfolgen. Pro Multiple-Choice Frage ist nur die einzige richtige Antwort anzugeben. Falsche Antworten führen nicht zum Punktabzug.
- c Der mündliche Teil dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus 10 Minuten freiem Vortrag und 35 Minuten Fragen der Prüfungskommission aus dem gesamten Weiterbildungsbereich. Dabei wird darauf geachtet, dass je nach Spezialgebiet und Wahlgebieten alle entsprechenden Gebiete zur Sprache kommen. Das Prüfungsgespräch wird nach Wunsch der/des Kandidierenden auf Deutsch, Französisch oder Englisch geführt. Zu Beginn der Prüfung nennt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Kandidierenden das Thema des freien Vortrags.
- d Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin/dem Kandidaten vor dem Prüfungstermin drei Themen aus dem Gebiet ihrer/seiner Weiterbildung mit. Die Themen

müssen aus verschiedenen Gebieten der medizinischen Physik stammen. Die/der Kandidierende soll in der Lage sein, jedes dieser drei Themen in freier Form innerhalb der geforderten 10 Minuten zu präsentieren.

- e Kandidierende mit
 - Master of Advanced Studies (MAS), Fachrichtung A in Medical Physics der ETH Zürich,
 - Master in Medizinischer Physik oder
 - ausländischer Fachanerkennung in der entsprechenden Fachrichtung können, müssen jedoch nicht zur schriftlichen Prüfung antreten.
- f Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand der SGSMP.

6 Hilfsmittel

- a Es sind ausser einem klassischen Taschenrechner und einem Fremdsprachenlexikon keine Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung erlaubt.
- b Die freien Vorträge für die mündliche Prüfung sind nur mit Hilfe einer Schreiftafel/eines Flip-Charts zu präsentieren.
- c Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission schliesst Kandidierende, die bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Prüfungskommission zu täuschen versuchen, von der laufenden Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

7 Zusammenfassung – Ablauf und Termine

Anfang Mai:

Information der potentiellen Kandidierenden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission über folgende Themen:

- ob mündliche Prüfung und auch schriftlich Prüfung abgelegt werden muss
- Aufstellung der Dokumente, die bis zum 1. Juli eingereicht werden müssen (siehe Richtlinien für die Erlangung der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik)

Bis 1. Juli:

Schriftliche Prüfungsanmeldung der Kandidierenden bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission

Bis Mitte Juli:

Die KassiererIn/der Kassier der SGSMP fordert die Kandidaten auf, die Prüfungsgebühren bis zum 1. Oktober zu bezahlen.

Bis 6 Wochen vor der mündlichen Prüfung:

Information der Kandidierenden über:

- Ort und Zeit der schriftlichen (ca. 1 Woche vor der mündlichen Prüfung) und der mündlichen Prüfung
- Drei potenzielle Themen für den kurzen Vortrag zu Beginn der mündlichen Prüfung
- Letzte Erinnerung für Einreichen der Dokumente und Bezahlung der Gebühr

4 Wochen vor mündlicher Prüfung:

Gebühr muss bezahlt sein, ansonsten keine Teilnahme an Prüfung. Bei Prüfungsabsage nach diesem Datum wird nur noch 50% der Gebühr durch den Kassier zurückerstattet

Ab 1 Woche vor mündlicher Prüfung:

- Es werden für eine Absage für jeden der Prüfungsteile nur noch wichtige Gründe ("Rückzug der Anmeldung", weiter unten) akzeptiert.
- Ab jetzt werden die Gebühren nicht mehr zurückerstattet.
- Schriftliche Prüfung (ca. 1 Woche vor der mündlichen Prüfung)
- Kandidierende, welche die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, werden darüber informiert. Sie müssen zur mündlichen Prüfung nicht mehr antreten.

Mündliche Prüfung:

Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Im Anschluss wird das Zertifikat ausgehändigt, sofern alle Voraussetzungen dafür am Tag der Prüfung gegeben sind (u.a. Abschluss von 3 Jahren praktischer Tätigkeit)

8 Prüfungsgebühren und Entschädigungen

- a Prüfungsgebühren für SGSMP-Mitglieder:
 - schriftliche Prüfung: CHF 200.–
 - mündliche Prüfung: CHF 200.–
- b Prüfungsgebühren für Nicht-Mitglieder:
 - schriftliche Prüfung: CHF 300.–
 - mündliche Prüfung: CHF 300.–
- c Die Gebühren müssen auf das Postkonto 10-14793-4 der SGSMP (IBAN: CH57 0900 0000 1001 4793 4, BIC: POFICHBEXXX) überwiesen werden.
- d Die Rückerstattung bei Abmeldung bzw. entschuldigtem Fehlen erfolgt bis 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung zu 100%. Anschliessend bis 1 Woche vor der mündlichen Prüfung zu 50%. Danach werden die Gebühren nicht mehr zurückerstattet.
- e Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Entschädigung gemäss Spesenreglement SGSMP.

9 Bewertung

- a Der schriftlicher Teil bestimmt über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und kann bei grenzwertiger Leistung in der mündlichen Prüfung den Ausschlag geben:
 - i Gewicht des Multiple-Choice-Teils: 2/3
 - ii Gewicht des Freitext-Fragenteils: 1/3
 - iii Dieser Teil gilt als bestanden bei Erreichen von 66% der möglichen Punkte
- b Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird der Kandidierende schriftlich informiert und von der mündlichen Prüfung wieder eingeladen. Die Gebühren für die mündliche Prüfung werden nicht erstattet.
- c Mündlicher Teil:
 - i Vorbereiteter freier Vortrag: ¼

- ii Fragen der Kommission: $\frac{3}{4}$
- iii Dieser Teil und damit die gesamte Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung die Mehrheit der Prüfungskommission zufriedengestellt hat. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Stichentscheid.

10 Resultat der Prüfung

- a Bei Bestehen der Prüfung und Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Kandidierenden entweder unmittelbar nach der Prüfung oder innerhalb von 30 Tagen ein Zertifikat über den Erwerb der Fachanerkennung ausgestellt.
- b Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Kandidierenden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission gewährt dem Kandidierenden auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Diese werden jedoch nicht ausgehändigt.
- c Eine nicht bestandene Prüfung kann anlässlich der regulär stattfindenden jährlichen Prüfung wiederholt werden. Dabei sind wieder die vollen Gebühren zu entrichten.
- d Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich. Dabei ist die gesamte Prüfung (schriftlich und mündlich) zu wiederholen.
- e Nach zweimaligem Nicht-Bestehen ist eine Fortsetzung der Weiterbildung in Abstimmung mit der Kommission für Ausbildung möglich.

11 Rückzug der Anmeldung

- a Bis spätestens ein Woche vor dem ersten relevanten Prüfungsteil wird eine schriftliche Abmeldung auch ohne Angabe von entschuldigen Gründen akzeptiert.
- b Danach werden nur folgende Gründe akzeptiert:
 - i Krankheit und Mutterschaft (ärztliches Zeugnis)
 - ii Unfall (ärztliches Zeugnis)
 - iii Todesfall im engeren Umfeld
- c Bei nichtentschuldigtem Fehlen bei einem der Prüfungsteile gilt die Prüfung als nicht bestanden
- d Nehmen Kandidierende trotz bestehender Annullierungsgründe (siehe 11.b) an der Prüfung teil, kann dies im Fall des Nichtbestehens nicht als Grund für eine nachträgliche Annullierung der Prüfung herangezogen werden.

12 Rechtsweg

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innert 30 Tage schriftlich Beschwerde beim Vorstand der SGSMP erhoben werden, welcher eine unabhängige, beratende Rekurskommission beruft und über Beschwerden innerhalb von 3 Monaten abschliessend entscheidet.

Der Vorstand der SGSMP, 13.11.2015